

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/CE/42/6a)

24. Oktober 2005

Original: Deutsch/Französisch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Thema: Übermittlung von Daten an den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur

Antrag der Schweiz

Einleitung

Bei der 41. Tagung des RID-Fachausschusses hat der stellvertretende Vorsitzende der multidisziplinären Arbeitsgruppe (Herr Bieger, Deutschland) über den aktuellen Stand der Arbeiten im Rahmen der TSI zur Tunnelsicherheit informiert (siehe Absätze 43 bis 49 des Berichts A 81-03/511.2004). Es sei eine Maßnahme eingeführt worden, die vorschreibt, dass der Infrastrukturbetreiber zur späteren Information der Einsatzkräfte vor der Beförderung von Gefahrgut informiert werden muss.

Auf die Frage, ob in den Pflichten des Beförderers vorgeschrieben werden müsse, dass die Frachtbriefangaben dem Infrastrukturbetreiber zur Verfügung zu stellen sind, so dass dieser jederzeit weiß, dass sich Gefahrgut im Zug befindet, hat Herr Bieger geantwortet, dass es für die Einsatzkräfte wichtig sei, im Ereignisfall rechtzeitig über Informationen zu verfügen. Es gehe nicht darum, dass alle beförderten Gefahrgüter vorgemeldet werden, sondern dass schnellstmöglich Informationen im Ereignisfall abgefragt werden können. Nach den TSI müssen Beförderer und Infrastrukturbetreiber gemeinsam festlegen, wo Informationen über das Ladegut im Ereignisfall zur Verfügung stehen. Es wurde vorgeschlagen, eine solche Formulierung in das RID aufzunehmen.

Aus der weiteren Diskussion ergab sich:

- dass in verschiedenen Staaten bereits eine Verpflichtung des Beförderers zur Vorabinformation des Infrastrukturbetreibers besteht (Belgien, Niederlande, Schweiz);

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- dass die Einsatzkräfte in verschiedenen Staaten kein Interesse daran haben, vorab über alle beförderten Gefahrgüter informiert zu werden (Österreich);
- dass unter anderem aus Gründen der Vertraulichkeit festgelegt werden muss, welche Daten übermittelt werden müssen (UN-Nummer, Anzahl der Versandstücke, Masse?).

Der Vertreter der Schweiz erklärte sich bereit, für die nächste Tagung des RID-Fachausschusses unter Berücksichtigung des Wortlauts der TSI einen Textvorschlag zu unterbreiten.

Im TSI-Entwurf «Traffic Operation and Management Subsystem» vom 20.12.2004 erscheint folgender Text:

"4.2.3.4.3 Dangerous goods

The Railway Undertaking must define the procedures to supervise the transport of dangerous goods.

These procedures must include:

- existing European standards as specified in EC directive 96/49 for identifying dangerous goods on board a train
- advice to the driver of the presence and position of dangerous goods on the train
- information the Infrastructure Manager requires for transport of dangerous goods
- determination of, in conjunction with the Infrastructure Manager, lines of communication and planning of specific measures in case of emergency situations involving the goods."

Antrag

- Aufnahme einer neuen Pflicht für den Beförderer und den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, die die Einrichtung eines Informationskanals vorschreibt. Dieser soll dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur im Ereignisfall einen raschen und unbehinderten Zugang zu Daten über beförderte Güter und deren Mengen ermöglichen.
- Aufnahme einer neuen Pflicht für den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, die die Übermittlung dieser Daten ausschließlich an die betroffenen Einsatzkräfte und an die zuständige Behörde beschränkt.

Aufnahme eines neuen Absatzes 1.4.2.2.5:

"1.4.2.2.5 Der Beförderer ist verpflichtet, dem Betreiber der von ihm genutzten Eisenbahninfrastruktur rechtzeitig vor Abfahrt des Zuges die notwendigen Daten zu liefern, die es dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur ermöglichen, die Anforderungen des Unterabschnittes 1.4.3.6 zu erfüllen."

Unterabschnitt 1.4.3.6 wie folgt ändern (neuer Text unterstrichen)

"1.4.3.6 Betreiber der Eisenbahninfrastruktur

Im Rahmen des Abschnittes 1.4.1 hat der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur insbesondere folgende Pflichten. Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur

- a) hat dafür zu sorgen, dass interne Notfallpläne für Rangierbahnhöfe gemäß Kapitel 1.11 aufgestellt werden;
- b) hat sicherzustellen, dass er jederzeit einen schnellen und uneingeschränkten Zugriff zu mindestens folgenden Informationen hat:

- Zusammensetzung des Zuges,
- UN-Nummern der beförderten gefährlichen Güter,
- Einreihung der Wagen im Zug,
- Gewicht der Ladung.

Diese Angaben dürfen nur den betroffenen Einsatzkräften und der zuständigen Behörde übermittelt werden."

Begründung

Zur Vermeidung einer kontinuierlichen Übermittlung zahlreicher Daten, die nur im Ereignisfall dienen, erscheint es vernünftig, sich darauf zu beschränken, ihre Verfügbarkeit im Bedarfsfall vorzuschreiben.

Durchführbarkeit

Diese Angaben sind vorhanden. Die Pflicht, sie jederzeit übermitteln zu können, dürfte keine Schwierigkeiten verursachen.
